

Satzung
Veganz Group AG

Satzung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Veganz Group AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Einzel- und Großhandel sowie der Import und Export mit und der Vertrieb von rein pflanzlichen, veganen Produkten u.a. über eigene Supermärkte im In- und Ausland und über Online-Shops im Internet, der Betrieb von Backshops, Bistros und Cafés mit rein pflanzlichen Produkten in den eigenen Supermärkten, individuelle Ernährungsberatung zu einer veganen Lebensweise in den eigenen Supermärkten und im Internet, sowie der Erwerb von Vermögensgegenständen jeglicher Art.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck zu beteiligen und/oder deren Geschäftsführung zu übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 667.733.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 667.733 Stückaktien, die auf Namen lauten.
- (3) Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft kann Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl oder die Gesamtzahl der Aktien verbriefen (Sammelaktien, Globalaktien, Globalurkunden). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (4) Die Aktien der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar (vinkulierte Namensaktien). Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181, 2. Var. BGB erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt darin fest, welche Arten von Geschäften des Vorstandes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (5) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend für Abwickler.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist insbesondere ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (6) Jedem Aufsichtsratsmitglied werden die Auslagen erstattet, die es im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit hat. Die Aufsichtsratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied den rechnerisch auf es entfallenden Anteil der Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7

Einziehung von Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
- (2) Die Aktien eines Aktionärs können zwangsweise eingezogen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren beantragt worden ist und der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung zurückgewiesen oder zurückgenommen ist;
 - b) der Gläubiger eines Aktionärs aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung der Aktien betreibt;
 - c) ein wichtiger Grund in der Person des Aktionärs gegeben ist, der eine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Aktionär die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Aktionären eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist und durch ein Verbleiben des betroffenen Aktionärs der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre;
 - d) der Aktionär verstirbt.

- (3) Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Aktionär kein Stimmrecht zu. Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 76% der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Abfindung

- (1) In allen Fällen der Einziehung von Aktien gemäß vorstehend § 7 erhält der ausscheidende Aktionär eine Abfindung in Höhe des Marktwertes seiner Beteiligung. Zum Zwecke der Anteilsbewertung ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. Von der Abfindung ist ein Abschlag i.H.v. 30% zu machen, sofern der Aktionär gemäß § 7 Abs. 2 lit. c) aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausscheidet.

Scheidet der Aktionär im Laufe des Jahres aus, so ist der Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz, falls der Aktionär in der ersten Jahreshälfte ausscheidet, der vorangehende 31.12. und, falls der Aktionär in der zweiten Jahreshälfte ausscheidet, der vorangehende 30.06.

- (2) Einigen sich die Beteiligten über den Marktwert der Aktien nicht, so ist der Marktwert von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die nach dem Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer benannt.
- (3) Die nach den Bestimmungen der Absätze 1) bis 2) an den ausscheidenden Aktionär zu zahlende Abfindung ist in vier gleichen jährlichen Raten, beginnend mit dem Ausscheiden des Aktionärs fällig und in bar zu entrichten.

Das Abfindungsguthaben ist auf die Dauer von sechs Monaten unverzinslich. Der nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Aktionärs noch offene Betrag ist mit 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit jeder zahlbaren Jahresrate auszuführen. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsbetrages ist jederzeit möglich (und zwar ohne, dass ein Zinsschaden zu ersetzen wäre); dies gilt auch für Teilzahlungen.

- (4) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen haben auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.
- (5) Sollte die vorstehende Abfindungsregelung aus welchen Gründen auch immer unangemessen oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Aktien davon unberührt. Für den Fall der Unwirksamkeit sind die Aktionäre verpflichtet, eine angemessene und rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Aktionäre sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung zu schließen ist.

* * *